

## Arzneimittelziele

### (1) Einsatz von Biosimilars

Die teilnehmenden Ärzte verpflichten sich Biosimilars bevorzugt einzusetzen. D. h. Neueinstellungen sind auf Biosimilars vorzunehmen und Versicherte, die einen biosimilarfähigen Wirkstoff erhalten, sind auf ein Biosimilar umzustellen, sofern nicht zwingende medizinische Gründe dagegen sprechen. Biosimilarfähig sind die Wirkstoffe Bevacizumab, Rituximab, Trastuzumab. Die Vertragspartner verständigen sich über die Aufnahme weiterer Wirkstoffe, sollten diese biosimilarfähig werden.

Die Biosimilarquote je Arzt (LANR) soll mindestens 85 % betragen. Die Quote wird auf Basis der verordneten Packungszahl (PZ) wie folgt bestimmt:

$$\text{Biosimilarquote [\%]} = \frac{\text{PZ Biosimilars Bevacizumab, Rituximab, Trastuzumab}}{\text{PZ Bevacizumab, Rituximab, Trastuzumab}}$$

### (2) Einsatz von Rabattarzneimitteln

Die teilnehmenden Ärzte verpflichten sich bei generisch verfügbaren Arzneimitteln bevorzugt eine Wirkstoffverordnung vorzunehmen oder ein Rabattarzneimittel der TK unter Angabe des konkreten Produktes zu verordnen. Eine Übersicht der aktuellen Rabattpartner der TK findet sich unter tk.de, Suchnummer 2058850. Sind aus medizinischer Sicht mehrere Arzneimittel für die Therapie geeignet, prüfen die Ärzte darüber hinaus, ob ein Rabattarzneimittel eingesetzt werden kann.

Der Anteil der Rabattarzneimittel je Arzt (LANR) soll 90 % betragen und wird auf Basis der verordneten Packungszahl (PZ) wie folgt ermittelt:

$$\text{Anteil Rabattvertragsarzneimittel [\%]} = \frac{\text{PZ Rabattvertragsarzneimittel}}{\text{PZ rabattvertragsfähige Arzneimittel}}$$

### (3) Parenterale Ernährung

Das Verordnungsserviceportal CareSolution unterstützt Ärzte in der Auswahl eines wirtschaftlichen und leitliniengerechten parenteralen Ernährungsregimes. Die TK stellt den Ärzten kostenfrei einen Zugang zu CareSolution zur Verfügung. Dafür ist eine einmalige kostenfreie Registrierung notwendig: tk.de, Suchnummer: 2059918.

Die teilnehmenden Ärzte verpflichten sich bei der Verordnung parenteraler Ernährung CareSolution zu nutzen, um die Wirtschaftlichkeit der Verordnung zu gewährleisten.

### (4) Schmerzmedikation

Die teilnehmenden Ärzte setzen die Vorgaben der S3-Leitlinie "Supportive Therapie bei onkologischen Patienten" bezüglich der Schmerzmedikation um. Insbesondere wird eine Reduktion der Verordnung von Pflastern zu Gunsten einer oralen Therapie mit dem Wirkstoff Morphin angestrebt.

(5) Die TK ermittelt quartalsweise die arztbezogene Quote für Biosimilars und Rabattarzneimittel, sowie die verordnete Packungszahl und das Verordnungsvolumen zu Verordnung von parenteraler Ernährung der Sonder-PZN 09999100, 06460899 und 06460895 sowie des ATC-Codes B05BA10 und stellt diese, mittels einer Excel-Liste (quartalsweise Aufschlüsselung), der KV Berlin halbjährlich zur Verfügung.